

---

## S 39 RJ 1001/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 RJ 1001/03
Datum	09.06.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RJ 60/04
Datum	16.02.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 9. Juni 2004 wird zurückgewiesen. 2. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten und die Gerichtskosten in beiden Instanzen. 3. Der Streitwert wird auf 472,58 EUR festgesetzt. 4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Erstattungsverpflichtung in Höhe von 472,58 EUR.

Der am XX.XXXXXX 1923 geborene, seit 1987 verwitwete Herr am XX.XXXXXX 2002 verstorbene Herr H. W. (Versicherter) bezog von der Beklagten Altersrente, die monatlich auf sein Konto bei der D. Bank XX überwiesen wurde. Er lebte zuletzt mit Frau I. S. zusammen, die nach dem privatschriftlichen Testament vom XX.XXXXXX 1997 seine Erbin war und ab Mai 2002 in einem Alten- und Pflegeheim lebte. Die Wohnungsmiete des Versicherten wurde vom Kläger, einem Hausmakler und Grundstücksverwalter, mittels Lastschrifteinzuges (Einzugsermächtigung) monatlich vom Konto des Versicherten eingezogen. Als am 29. April 2002 noch die Altersrente für den Monat Mai (1.033,84 EUR) auf diesem Konto einging, waren dort 439,98 EUR als Haben verbucht. Am 29. April 2002 ging auf dem Konto eine

---

weitere Zahlung von 666,00 EUR ein. Dann wurden Beträge von 44,10 EUR, 40,90 EUR und 24,00 EUR abgebucht, bevor am 3. Mai 2002 die monatliche Miete von 472,58 EUR vom Kläger eingezogen wurde. Der Betrag von 666,00 EUR wurde wegen Überzahlung an die Bundeskasse Kiel zurück überwiesen, so dass am 28. Mai 2002 der Kontostand 1.068,74 EUR betrug. Hiervon zog die D. Bank zunächst eine Kontoführungsgebühr von 17,94 EUR ab, die sie der Beklagten später erstattete. Frau S. überwies den restlichen Betrag von 1.050,80 EUR auf ihr eigenes Konto und schloss das Konto des Versicherten am 3. Juni 2002 auf. Sie bezahlte die Miete für die zum 31. August 2002 gekündigte Wohnung des Versicherten für die Monate Mai bis August 2002 an den Kläger.

Aus der Rentenzahlung für Mai 2002 verblieb noch eine Überzahlung von 1.010,52 EUR. Diesen Betrag versuchte die Beklagte zunächst von Frau S. zurückzubekommen, was durch deren Tod vom XX.XXXXXXXX 2003 vereitelt wurde. Nunmehr wandte sich die Beklagte im Wege der Anfechtung an den Kläger. Sie forderte ihn unter dem 12. und 19. Juni 2003 unter Hinweis auf [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf, den Mietbetrag von 472,58 EUR zurückzuerstatten. Diesem Begehren kam der Kläger mit der Begründung nicht nach, dass er vom Tod des Versicherten erst am 28. Mai 2002 erfahren und das Mietverhältnis noch bis zum 31. August 2002 gedauert habe. Daraufhin erließ die Beklagte den Erstattungsbescheid vom 9. Juli 2003 über 472,58 EUR. Der Kläger widersprach. Der Mietzins für Mai 2002 sei nicht aus der überzahlten Rente, sondern aus einem anderen Guthaben des Kontos abgerufen worden. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2003 zurück.

Hiergegen richtet sich die am 29. Oktober 2003 erhobene Klage, mit der der Kläger u. a. geltend gemacht hat, dass er nicht Empfänger der Miete, sondern lediglich Verwalter der Wohnung des Versicherten (gewesen) sei. Zahlungsempfänger sei der von ihm vertretene Eigentümer der Wohnung gewesen.

Das Sozialgericht hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden und die Klage durch Urteil vom 9. Juni 2004 abgewiesen sowie die Berufung zugelassen. Die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) n. F., der hier schon Anwendung finden, liegen vor. Der Kläger sei auf Grund der Abbuchung zu Gunsten seiner Grundstücks- und Hausverwaltung Empfänger des Betrages von 472,58 EUR gewesen. Die Beklagte habe auf den Kläger zurückzugreifen können.

Gegen das ihm am 11. Juni 2004 zugestellte Urteil hat der Kläger am 8. Juli 2004 Berufung eingelegt. Er bringt vor, keinen Einblick in das Konto des Versicherten gehabt zu haben, und wiederholt, nicht Empfänger des eingezogenen Mietbetrages, sondern lediglich Besitzmittler an dem Geldbetrag für den Eigentümer und Vermieter gewesen zu sein. Er halte daran fest, dass der Mietzins nicht aus Rentenmitteln, jedenfalls nicht in einer Höhe von 439,98 EUR, die sich am 29. April 2002 noch als Guthaben auf dem Konto des Versicherten befunden hätten, abgebucht worden sei. Auch in Höhe des Restbetrags von 32,60 EUR sei

---

nicht sicher, dass dieser aus der in Rede stehenden Rentenzahlung befriedigt worden sei.

Der Klager beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 9. Juni 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 9. Juli 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie halt das Urteil des Sozialgerichts im Ergebnis fur zutreffend.

Erganzend wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind.

Entscheidungsgrunde:

Der Senat hat mit Einverstandnis der Beteiligten ohne mandliche Verhandlung entschieden ([ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die kraft Zulassung statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im brigen zulssige Berufung ([ 143, 144, 151 SGG](#)) ist unbegrundet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Erstattungsbescheid der Beklagten vom 9. Juli 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2003 ist rechtmig. Der Klager ist verpflichtet, den am 3. Mai 2002 vom Konto des Versicherten abgebuchten Betrag von 472,58 EUR zu erstatten.

Soweit Geldleistungen fur die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind sowohl die Personen, die die Geldleistung unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschriftzug oder sonstiges bankbliches Zahlungsgeschft auf ein Konto weitergeleitet wurde (Empfanger), als auch die Personen, die als Verfugungsberechtigte ber den entsprechenden Betrag ein bankbliches Zahlungsgeschft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Verfgende), dem Trager der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Trager der Rentenversicherung hat Erstattungsansprche durch Verwaltungsakt geltend zu machen ([ 118 Abs. 4](#) Stze 1 und 2 SGB VI n. F.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Zwar ist [ 118 Abs. 4](#) Stze 1 und 2 SGB VI n. F. erst zum 29. Juni 2002 in Kraft getreten (Art. 8 Nr. 6 iVm Art. 25 Abs. 8 des Hattenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungsgesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002, [BGBl. I S. 2167](#), 2181, 2189), als sowohl die Rentenberzahlung erfolgt als auch der Einzug bereits durch den Klager vorgenommen worden und damit der (etwaige) Erstattungsanspruch entstanden war. Jedoch ist auf den gegebenen Sachverhalt dennoch das neue Recht anzuwenden. Denn nach [ 300 Abs. 1 SGB VI](#) sind

---

Vorschriften des SGB VI von dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Die Anwendung der durch das HZvNG aufgehobenen früheren Fassung des Â§ 118 Abs. 4 (idF des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995, [BGBl. I S. 1824](#)) nach [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) kommt nicht in Betracht, weil die Geltendmachung der Erstattungsforderung durch die Beklagte gegenüber dem Klâ€ager spâ€ater als drei Monate nach der Gesetzesänderung erfolgte (vgl. BSG v. 11. Dezember 2002, [B 5 RJ 42/01 R](#) â€“ [SozR 3-1500 Â§ 54 Nr. 46](#)).

Am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) n. F. besteht kein Zweifel. Die Monatsrente fâ€¼r Mai 2002 wurde fâ€¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht, weil dem Versicherten â€¼ber den April 2002 Altersrente wegen seines Todes nicht mehr zustand. Auâ€“erdem wurde der Mietzins fâ€¼r Mai 2002 auf das Konto des Klâ€agers im Wege des Lastschriftinzuges weitergeleitet. Dies genâ€¼gt zur Erfâ€¼llung des Erstattungstatbestandes. Alle hiergegen erhobenen Einwâ€“nde des Klâ€agers hat das Sozialgericht zutreffend als rechtlich unerheblich qualifiziert. Auf die erstinstanzlichen Ausfâ€¼hrungen, denen sich der Senat anschlieâ€“t, wird insoweit Bezug genommen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Im Berufungsverfahren hat der Klâ€ager nichts Neues vorgebracht. Ob er Einblick in das Versichertenkonto â€“ dessen Bewegungen im Tatbestand aufgefâ€¼hrt sind â€“ hatte, ist ebenso unerheblich wie seine â€“ im â€“brigen unzutreffende â€“ Behauptung, er habe den Mietzins nicht "aus der Rente" eingezogen. Schlieâ€“lich entbehren auch die Ausfâ€¼hrungen des Klâ€agers, er sei nicht "Empfâ€“nger" des entsprechenden Betrages gewesen, einer rechtlichen Grundlage. Denn er hat den von der Beklagten zurâ€¼ckgeforderten Betrag eingezogen. Soweit der Klâ€ager sich sinngemâ€“ auf Vertrauensschutz beruft, dringt er damit nicht durch. Der Erstattungsanspruch nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) ist ein eigener, von [Â§ 50](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch losgelâ€“ter Anspruch. Der erstattungspflichtige Empfâ€“nger kann sich auf Vertrauensschutz nicht berufen.

Nach alledem hat die Berufung keinen Erfolg und ist zurâ€¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs. 1](#) und 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Der Senat hat die Kostenentscheidung des Sozialgerichts geâ€“ndert (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., [Â§ 197a Rdnr. 12](#)), weil der Klâ€ager nicht zum Personenkreis des [Â§ 183 SGG](#) gehâ€“rt, auf den das Gerichtskostengesetz (GKG) keine Anwendung findet.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den Vorschriften des GKG in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung.

Die Voraussetzungen fâ€¼r eine Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1](#) [oder](#) 2 SGG liegen nicht vor.

---

Erstellt am: 02.03.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024